AMTSBLATT



Jahrgang 35/2008 Dienstag, 29. Januar 2008 Nr. 4 **INHALTSVERZEICHNIS** Seite **Bedburg** 17 Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 3 der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2008 **Volkshochschule Rhein-Erft** 18 Bekanntmachung 4 des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Rhein-Erft" über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Verbandsvorstehers 19 Bekanntmachung 5-8 Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2008 Bezirksregierung Köln 20 Bekanntmachung 9-10 Flurbereinigung Geyen II

AMTSBLATT



Jahrgang 35/2008

Dienstag, 29. Januar 2008

Nr. 4

Hinweis:

Redaktionsschluss für die Veröffentlichung im Amtsblatt Rhein-Erft-Kreis ist am Mittwoch, dem 06.02.2008, 12:00 Uhr. Die Veröffentlichung erfolgt am Donnerstag, d. 07.02.2008

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2008

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2008 nebst Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zum 11.03.2008) zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Zimmer 6, öffentlich ausliegt, und zwar wie folgt:

montags bis freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr, montags und dienstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr und donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabenpflichtige in der Zeit vom 30.01.2008 bis zum 15.02.2008 Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Bedburg schriftlich oder mündlich zu Protokoll (im Rathaus Kaster, Zimmer 6) erheben.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und deren Anlagen beschließt der Rat der Stadt Bedburg in öffentlicher Sitzung.

50181 Bedburg, 23. Januar 2008

Koerdt

Bürgermeister

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Rhein-Erft" über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Rhein-Erft" anerkennt und beschließt in der Sitzung am 11. Januar 2008 die von der Verwaltung aufgestellte, vom Verbandsvorsteher festgestellte und vom Prüfungsamt der Stadt Brühl geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2006 gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d) der Satzung der VHS Rhein-Erft in Verbindung mit den §§ 8 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Verbandsversammlung beschließt ferner, dem Verbandsvorsteher die vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

Hinsichtlich der Feststellung des Rechnungsprüfungsergebnisses der Jahresrechnung 2006 werden folgende Abschlusszahlen bekannt gegeben:

a) Einnahmen

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.131.635,93 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	144.211,22 €
Summe Soll-Einnahmen	2.275.847,15 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.275.847,15 €
b) Ausgaben Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	2.131.635,93 € 144.211,22 €
Summe Soll-Ausgaben	2.275.847,15 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.275.847,15 €

In den bereinigten Soll-Ausgaben ist ein Soll-/Ist-Überschuss in Höhe von 133.607,01 € enthalten, der der Sonderrücklage Pensionsrückstellungen zugeführt wurde.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 94 Abs. 2 GO NW in der zurzeit geltenden Fassung werden die vorstehende Beschlussfassung sowie die vorgenannten Abschlusszahlen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, den 22. Januar 2008

Conzen

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

<u>Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft</u> <u>für das Haushaltsjahr 2008</u>

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Rhein-Erft mit Beschluss vom 11.01.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.241.850 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.241.850 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
2.151.850 EUR
2.155.140 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf
1.260 EUR
14.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 EUR,

0 EUR

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft in der aktuellen Fassung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Sonstige Einnahmen sind die Teilnehmergebühren und Landeszuweisungen.

Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied bemisst sich nach § 20 Abs. 2 der Satzung und beträgt für das Jahr 2008 insgesamt 805.000 €.

Sie ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt zu tragen:

211.190,39 €
235.521,29 €
214.486,17 €
143.802,15 €

§ 7

Zur flexiblen Ausführung des Haushalts wird folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Rhein-Erft ist in Produkte gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwands- bzw. Ausgabepositionen mit zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Brühl, den 22.01.2008

E. J. Conzen

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG) in der aktuellen Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Umlagen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 17.01.2008 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.01.2008

E. J. Conzen

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Pulheim

Bezirksregierung Köln Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung Euskirchen, 22.01.2008 Dienstgebäude: Sebastianusstraße 22 53879 Euskirchen

Flurbereinigung Geyen II Az.: 69.98.06 – 14 97 1

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Teilungsbeschluss vom 12.03.1997 und die Änderungsbeschlüsse Nr. 1 - 3 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), durch die Änderungsbeschlüsse Nr. 4 - 6 geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln Rhein-Erft-Kreis Stadt Pulheim

Gemarkung Pulheim

aus der Flur 2 das Flurstück: 27,

aus der Flur 3 die Flurstücke: 52, 55, 1767, 1769, 2037 tlw.,

aus der Flur 5 die Flurstücke: 82, 331 und 333,

aus der Flur 8 die Flurstücke: 3 und 4.

Regierungsbezirk Köln Stadt Köln

Gemarkung Müngersdorf

aus der Flur 27 die Flurstücke: 273 und 274.

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln,

oder persönlich bei der

Bezirksregierung Köln, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen, Zimmer 317.

anzumelden.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie die Rechte auch elektronisch anmelden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Rehm (LS)

Oberregierungsrätin